

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



41. Jg., Nr. 20 -23, 13. Juni 2010, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

Förderung grenzüberschreitender Veranstaltungen durch die Arbeitsgemeinschaft Grenzland im Kulturbereich Hier: Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2010

Die Arbeitsgemeinschaft Grenzland des Kreises Heinsberg fördert und unterstützt nach wie vor Vereine, Gruppierungen und Schulen beim Zustandekommen von Begegnungen beiderseits der Grenzen. Eine Zuschussgewährung kommt grundsätzlich bei grenzüberschreitenden Veranstaltungen, an denen mindestens ein Partner (Verein, Gruppierung) aus dem Kreis Heinsberg und ein Partner aus dem niederländischen Teil der Arbeitsgemeinschaft Grenzland beteiligt sind, in Betracht. Dabei werden auch in 2010 einmalige Zuschüsse für den Kulturbereich gewährt, die in der Regel als Anschubfinanzierung zu verstehen sein sollten.

Da die Mittel für das Jahr 2010 noch nicht voll ausgeschöpft wurden, besteht für Vereine, Gruppierung und Schulen noch bis zum **15.07.2010** die Möglichkeit, Fördermittel unter Angabe der Programm- oder Fördervorschläge bei der Arbeitsgemeinschaft Grenzland des Kreises Heinsberg über den Bürgermeister der Gemeinde Selfkant, - Hauptamt -, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, einzureichen.

Satzung der Gemeinde Selfkant

über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 und die Festlegung von Abrechnungsabschnitten bzw. Erschließungseinheiten gem. § 3 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Selfkant vom 24.09.1991 für den Ausbau der Weidenstraße in Selfkant-Saeffelen vom 21. Mai 2010

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei der Planung der Verkehrsflächen wurde eine modifizierte Trennung der Verkehrsarten in Abhängigkeit von der jeweiligen Straßengrundstückssituation gewählt. Die Anlegung des Verkehrsraumes erfolgte in einer Ebene, d.h. ohne Hochbordsteine.

Dies vorausgeschickt sind grundsätzlich vier Regelquerschnitte zu unterscheiden:

1. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 64 u. 417
Mischfläche ohne Ausweisung eines Gehweges als Schwarzdecke.

2. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 418, 419, 420, 421 u. 422
Mischfläche mit Ausweisung eines niveaugleichen, einseitigen Gehweges, optisch durch eine dreizeilige Rinne und anthrazitfarbendem Betonverbundsteinpflaster von der bituminösen Fahrbahn abgesetzt.

3. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 418, 419, 420, 421 u. 422
Regelquerschnitt wie 2., jedoch unterbrochen durch einzelner Pflanzbeete

4. Teilstück vor den Grundstücken Nr. 357 u. 353
Mischfläche ohne Ausweisung eines Gehweges als Schwarzdecke.

§ 2

Die Weidenstraße bildet eine Erschließungseinheit und ist beitragsrechtlich als solche zu behandeln.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Selfkant über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Selfkant vom 24.09.1991 für den Ausbau der Weidenstraße in Selfkant-Saeffelen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selkant, den 21. Mai 2010
Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 20 - Hillensberg, Aan de Bek -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat am 20. Mai 2010 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 20 – Hillensberg, Aan de Bek – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeit im Rathaus der Gemeinde Selkant, Am Rathaus 13, 52538 Selkant – Zimmer 25 – von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:
montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023),

kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 20 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 20 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 20 in Kraft.

Selkant, den 31. Mai 2010

Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34 - Isenbruch, Mevesges Kamp -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat am 20. Mai 2010 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 34 – Isenbruch, Mevesges Kamp – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan sowie die Begründung und Festsetzung können ab sofort während der Öffnungszeit im Rathaus der Gemeinde Selkant, Am Rathaus 13, 52538 Selkant – Zimmer 25 – von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes

6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

f) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 34 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 34 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 34 in Kraft.

Selfkant, den 31. Mai 2010

Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung
Änderungen der textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne

Nr. 1 -
Tüddern, gegenüber dem Rathaus, 5. Änderung
Nr. 3 -
Havert, Auf den Hoecken, 5. Änderung
Nr. 4 -
Tüddern, Am Höfgen , 6. Änderung
Nr. 7 -
Millen. 1. Änderung
Nr. 8 -
Süsterseel, Am Sportplatz, 2. Änderung
Nr. 9 -
Süsterseel, Waldstraße, 2. Änderung
Nr. 10 -

Hillensberg, Im Langental, 1. Änderung
Nr. 11 -
Höngen, An Dilia, 1. Änderung
Nr. 13 -
Tüddern, Kirchenfeld, 3. Änderung
Nr. 20 -
Hillensberg, Am Obersthof, 3. Änderung
Nr. 22 -
Schalbruch, Heidfeld, 3. Änderung
Nr. 25 -
Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen, 3. Änderung
Nr. 26 -
Tüddern, An der Sandgrube, 5. Änderung
Nr. 27 -
Süsterseel, Alte Bahn, 3. Änderung
Nr. 28 -
Höngen, Biesener Feld, 3. Änderung
Nr. 32 -
Tüddern, In der Raute, 1. Änderung
Nr. 34 -
Isenbruch, Mevesgeskamp, 2. Änderung
Nr. 5/98 -
Wehr, Kuhweide, 3. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 20. Mai 2010 die Änderung der textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne

Nr. 1 -
Tüddern, gegenüber dem Rathaus, 5. Änderung
Nr. 3 -
Havert, Auf den Hoecken, 5. Änderung
Nr. 4 -
Tüddern, Am Höfgen , 6. Änderung
Nr. 7 -
Millen. 1. Änderung
Nr. 8 -
Süsterseel, Am Sportplatz, 2. Änderung
Nr. 9 -
Süsterseel, Waldstraße, 2. Änderung
Nr. 10 -
Hillensberg, Im Langental, 1. Änderung
Nr. 11 -
Höngen, An Dilia, 1. Änderung
Nr. 13 -
Tüddern, Kirchenfeld, 3. Änderung
Nr. 20 -
Hillensberg, Am Obersthof, 3. Änderung
Nr. 22 -
Schalbruch, Heidfeld, 3. Änderung
Nr. 25 -
Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen, 3. Änderung
Nr. 26 -
Tüddern, An der Sandgrube, 5. Änderung
Nr. 27 -
Süsterseel, Alte Bahn, 3. Änderung
Nr. 28 -
Höngen, Biesener Feld, 3. Änderung
Nr. 32 -
Tüddern, In der Raute, 1. Änderung
Nr. 34 -
Isenbruch, Mevesgeskamp, 2. Änderung
Nr. 5/98 -
Wehr, Kuhweide, 3. Änderung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Diese geänderten Festsetzungen der vorgenannten Bebauungspläne können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 25 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

7. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
8. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
9. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung.

Wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Änderung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- j) die Änderungen der Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- l) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Änderung der textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne

Nr. 1 -
Tüddern, gegenüber dem Rathaus, 5. Änderung
Nr. 3 -

Havert, Auf den Hoecken, 5. Änderung
Nr. 4 -
Tüddern, Am Höfgen, 6. Änderung
Nr. 7 -
Millen, 1. Änderung
Nr. 8 -
Süsterseel, Am Sportplatz, 2. Änderung
Nr. 9 -
Süsterseel, Waldstraße, 2. Änderung
Nr. 10 -
Hillensberg, Im Langental, 1. Änderung
Nr. 11 -
Höngen, An Dilia, 1. Änderung
Nr. 13 -
Tüddern, Kirchenfeld, 3. Änderung
Nr. 20 -
Hillensberg, Am Obersthof, 3. Änderung
Nr. 22 -
Schalbruch, Heidfeld, 3. Änderung
Nr. 25 -
Saeffelen, Auf dem Bildersträßchen, 3. Änderung
Nr. 26 -
Tüddern, An der Sandgrube, 5. Änderung
Nr. 27 -
Süsterseel, Alte Bahn, 3. Änderung
Nr. 28 -
Höngen, Biesener Feld, 3. Änderung
Nr. 32 -
Tüddern, In der Raute, 1. Änderung
Nr. 34 -
Isenbruch, Mevesgeskamp, 2. Änderung
Nr. 5/98 -
Wehr, Kuhweide, 3. Änderung

werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung treten die vorgenannten Änderungen der betreffenden Bebauungspläne in Kraft.

Selfkant, den 31. Mai 2010
Der Bürgermeister
Corsten

Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung Nr. N4 – Heilder
Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant**

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 25. Mai 2010, Az: 35.2.11-54- 19/10 die Änderung Nr. N4 – Heilder – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant wie folgt genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Selfkant am 04.03.2010 beschlossene

**Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. N4 –
Heilder –**

Die Änderung Nr. N4 des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, Zimmer 25, von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

10. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
11. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
12. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Änderung Nr. N4 des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- n) die Änderung Nr. N4 des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- o) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- p) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Genehmigung der Änderung Nr. N4 des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. N4 wirksam.

Selfkant, den 31. Mai 2010
Der Bürgermeister

Corsten

Fischerprüfung 2010

Die diesjährige Fischerprüfung findet in der Zeit vom 06.12. bis voraussichtlich 10.12.2010 (je nach Teilnehmerzahl) vor- und nachmittags in Gruppen von 15 bis 23 Bewerbern in der Kreisverwaltung Heinsberg statt.

Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung ist, dass der Bewerber am Prüfungstag das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Interessenten haben die Möglichkeit an einem Vorbereitungslehrgang teilzunehmen. Die Prüfungsergebnisse in der Vergangenheit belegen, dass es sinnvoll ist, den Vorbereitungslehrgang zu besuchen. Eine zwingende gesetzliche Voraussetzung ist dies jedoch nicht.

Der Vorbereitungslehrgang zur Erlangung der Fischerprüfung findet statt in:

52525 Waldfeucht-Haaren, Schulzentrum, Haarener Str. 187

Anmeldung: Dienstag, 26.10.2010, 18.00 Uhr
Lehrgangleiter: Ludwig Reiners, Tel.: 02455/2387.
Lehrgangszeiten: jeweils dienstags und donnerstags, 18.00 Uhr

Neueröffnung Anlaufpunkt für Radfahrer und Wanderer in Selfkant-Millen

Seit dem 5. Juni 2010 besteht im historisch einzigartigen Baukomplex in Selfkant-Millen, der Zehntscheune, für Radfahrer und Wanderer am Wochenende die Möglichkeit, sich mit einer Tasse Kaffee und einem Stück Kuchen zu stärken und die sanitären Einrichtungen zu nutzen.

Hier finden Radfahrer und Wanderer, die das schöne Örtchen Millen mit seinem Propsteihof und der 1000jährigen Nikolauskirche besichtigen wollen, in den Sommermonaten nun eine Rastmöglichkeit. Neben wohltuender Wegestärkung finden sich umfassende und kostenfreie Informationsmaterialien zum Kennenlernen der idyllischen Freizeit- und Tourismusregion „Der Selfkant“. Die Idee, in einem so schönen Stück heimischer Geschichte einen Anlaufpunkt zu eröffnen, kam vom ansässigen Ortsring Millen. In Kooperation mit der Gemeinde Selfkant wurde das Projekt kurzerhand realisiert. Die Scheune, die sich seit 1985 im Gemeindebesitz befindet und ihr als Versammlungszentrum dient, wird in diesem Zusammenhang jetzt auch dem Tourismus dienen. Der Anlaufpunkt in der Zehntscheune hat in den Monaten Juni bis Oktober jeden Samstag und Sonntag von 11.00 – 17.00 Uhr geöffnet.
(Katja Welter
Zweckverband „Der Selfkant“)

Die Gemeinde Selfkant gratuiert zum Geburtstag:

Frau Katharina Backes,
wohnhaft in Höngen, Pfarrer-Meising-Str. 8;
sie wurde am 25.05. 97 Jahre alt.

Frau Therese Pohl,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 32;
sie wurde am 01.06. 81 Jahre alt.

Frau Maria Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 9;
sie wurde am 01.06. 88 Jahre alt.

Frau Maria Hansen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 01.06. 95 Jahre alt.

Herrn Theo Jansen,
wohnhaft in Wehr, Gausweg 15;
er wurde am 03.06. 81 Jahre alt.

Frau Maria Wennmacher,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 26;
sie wurde am 03.06. 81 Jahre alt.

Frau Dorothea Hermanns,
wohnhaft in Tüddern, Millener Weg 40;
sie wurde am 06.06. 84 Jahre alt.

Frau Gertrud Nijskens,
wohnhaft in Großwehrrhagen, Kapellenstr. 9;
sie wurde am 07.06. 84 Jahre alt.

Frau Gerda Adrians,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 36;
sie wurde am 07.06. 84 Jahre alt.

Frau Maria Hendriks,
wohnhaft in Tüddern, Rodebachstraße 14;
sie wurde am 07.06. 89 Jahre alt.

Frau Katharina Houben,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 11.06. 82 Jahre alt.

Frau Klara Vaßen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 11.06. 86 Jahre alt.

Herrn Horst Herrmann,
wohnhaft in Tüddern, Leipziger Straße 5;
er wird am 13.06. 81 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Cremers,
wohnhaft in Süsterseel, Dechant-Kamper Str. 24;
er wird am 23.06. 81 Jahre alt.

Frau Klara Geradts,
wohnhaft in Tüddern, Oligstraße 31;
sie wird am 23.06. 84 Jahre alt.

Frau Margaretha Schrotten,
wohnhaft in Tüddern, Sittarder Straße 22;
sie wird am 25.06. 83 Jahre alt.

Herrn Josef Peters,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 9;
er wird am 28.06. 81 Jahre alt.

Herrn Anton Doemens,
wohnhaft in Millen-Bruch, De-Plevitz-straße 32;
er wird am 29.06. 86 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

- 19.06.-
21.06. Frühkirmes mit Kaiserfest in Saeffelen
- 19.06.-
20.06. 5. Oldtimertreffen in Hillensberg
- 19.06. Oldiefete mit Schwedenfeier in Hillensberg
- 25.06.-
27.06. Jugendturnier des VfR Tüddern
- 10.07. Grillabend der Freiwilligen Feuerwehr
Millen-Tüddern
- 16.07.-
18.07. Odilia-Kirmes in Havert

Weitere Informationen über Veranstaltungen
erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde
Selfkant unter Freizeitangebote auf
www.der-selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Sprechstunden des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg bietet
Montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und
Donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Selfkant
– Zimmer 13 – an.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet an jedem 3. Mittwoch
in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

**Bereitschaftsdienst des
Verbandswasserwerk Gangelt GmbH**

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

**Schiedsmann für den Bereich der
Gemeinde Selfkant**

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Die Sprechstunde des Schiedsmannes, Herrn
Rettkow, findet jeden 1. Donnerstag im Montag im
Rathaus der Gemeinde Selfkant - Zimmer 5 – in
der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr statt.

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.